

**Änderungsvereinbarung vom 25.10.2024 zum
Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Nephrologie in
Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 01.04.2020
(Nephrologie-Vertrag)**

Präambel

Mit der Neufassung des § 140a Abs. 1 S. 4 SGB V zum 16.07.2015 hat der Gesetzgeber entschieden, dass alle Verträge, die nach § 73c SGB V a.F. bzw. § 140a SGB V a.F. geschlossen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch Verträge nach § 140a SGB V neue Fassung zu ersetzen sind. Andernfalls verlieren diese Verträge ihre Gültigkeit.

Die Facharztverträge Kardiologie, Gastroenterologie, PNP, Orthopädie sowie das Rheumatologie-Modul basieren auf der Rechtsgrundlage des § 73c SGB V a.F. und sind deswegen von dieser Rechtsanpassung betroffen. Der IVP-Vertrag wurde auf Basis des § 140a SGB V a.F. geschlossen und bedarf aus diesem Grund ebenfalls der Rechtsanpassung auf die neue Fassung des § 140a SGB V.

Die Facharztverträge Urologie, Diabetologie, Nephrologie, Pneumologie sowie der Vertrag „Telekonsile Dermatologie“ sind bereits auf Basis des § 140a SGB V geschlossen worden, sodass in diesen Verträgen lediglich redaktionelle Anpassungen vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang erfolgen ebenfalls redaktionelle Anpassungen beim Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung (HZV) nach § 73b SGB V.

§ 1

Änderung des Hauptvertrages und aller Anlagen

Die Vertragspartner vereinbaren, die im Nephrologie-Vertrag (inklusive aller Vertragsanlagen) befindlichen Verweise zum § 73c SGB V zu aktualisieren und auf die neue Rechtsgrundlage nach § 140a SGB V zu verweisen.

§ 2

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft.

Anlagen

Hauptvertrag

Anlage 1 - 17

Stuttgart, den 25.10.2024

AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf

MEDIVERBUND AG
Wolfgang Fechter

MEDIVERBUND AG
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Norbert Smetak

VNP Baden- Württemberg
Dr. med. Dieter Baumann